

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
23. November 1988

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5/5b RJ 80/87

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
23. November 1988 in Berlin
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg
vom 23. September 1986 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht
zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob dem Kläger Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit für Dezember 1982 zusteht.

Der 1919 geborene Kläger war nach seiner verfolgungsbedingten Auswanderung von 1939 bis Ende November 1982 in England versicherungspflichtig beschäftigt. Sein Arbeitsverhältnis bei der Firma E. G. & S. L. wurde durch Kündigung des Arbeitgebers zum 30. November 1982 aufgelöst. Am 2. Dezember 1982 begab sich der Kläger in ärztliche Behandlung von Dr. H. in England.

Auf seinen mit Schriftsatz vom 29. Oktober 1982 gestellten Antrag gewährte ihm die Beklagte mit Bescheid vom 24. Mai 1984 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. Januar 1983; sie legte dabei einen Versicherungsfall vom 31. Dezember 1982 zugrunde.

Mit seiner unmittelbar dagegen erhobenen Klage begehrte der Kläger außer der Verzinsung der bewilligten Leistungen die Rente auch für die Zeit vor dem 1. Januar 1983. Durch Urteil vom 12. September 1985 verurteilte das Sozialgericht (SG) die Beklagte zur Verzinsung und wies im übrigen die Klage ab. Die Berufung ließ es nicht zu.

Die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil blieb ohne Erfolg (Urteil des Landessozialgerichts -LSG- vom 23. September 1986). Die Berufung sei zwar wegen unzureichender Sachaufklärung durch das SG gemäß § 150 Nr 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft. Aus den Unterlagen in den Versicherungsakten der Beklagten lasse sich aber nicht ableiten, daß der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit beim Kläger an einem anderen Tag als dem 2. Dezember 1982 eingetreten sei. Der vom Kläger angeregten Anfrage bei dem früheren Arbeitgeber bedürfe es nicht, da schon der Versicherungsträger eine solche Anfrage an den Arbeitgeber gerichtet hätte und sich aus dieser Auskunft irgendein Hinweis auf eine Arbeitsunfähigkeit des Klägers nicht ergebe.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der vom Senat zugelassenen Revision angefochten. Er rügt die Verletzung formellen Rechts.



Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 23. September 1986 aufzuheben sowie den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Hamburg zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt ebenfalls,

den Rechtsstreit an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

II

Die kraft Zulassung durch den Senat statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und damit zulässige Revision ist iS der Zurückverweisung der Sache an das LSG begründet.

Zwar hat das LSG zu Recht die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG vom 12. September 1985 gemäß § 150 Nr 2 SGG für statthaft gehalten. Wie der Kläger im Berufungsverfahren zutreffend gerügt hat, hätte sich das SG aus seiner rechtlichen Sicht gedrängt fühlen müssen, zur Frage des Beginns der Erwerbsunfähigkeit des Klägers weitere Ermittlungen anzustellen. Indem es dies unterließ, verletzte es seine Amtsermittlungspflicht aus § 103 Satz 1 SGG und gab damit einen Grund für die Möglichkeit, daß bei prozeßordnungsgemäßer Tatsachenfeststellung seine rechtliche Beurteilung des Klagebegehrens anders als geschehen ausgefallen wäre. Das LSG hat dieses Versäumnis des SG aber seinerseits nicht wettgemacht. Die von ihm festgestellten Tatsachen reichen zu einer abschließenden Entscheidung ebenfalls nicht aus.

Nach § 1247 Abs 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der vor dem Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl I 1532) geltenden und im vorliegenden Fall anzuwendenden Fassung erhält Rente wegen Erwerbsunfähigkeit der Versicherte, der erwerbsunfähig ist, wenn die Wartezeit erfüllt ist. Nach Abs 2 der Vorschrift ist erwerbsunfähig der Versicherte, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben oder nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen kann. Das LSG hat festgestellt, daß der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit beim Kläger am 2. Dezember 1982 eingetreten sei; für einen früheren Eintritt der Erwerbsunfähigkeit ergäben sich keine Anhaltspunkte. An diese Feststellungen ist das



Revisionsgericht nicht gebunden, weil in bezug auf sie zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind (§ 163 SGG).

Der Kläger hat im Berufungsverfahren beantragt, den Arzt Dr. H. um Stellungnahme dazu zu bitten, ob die von ihm bestätigte Osteoarthritis beider Kniegelenke plötzlich am 2. Dezember 1982 aufgetreten sei oder ob das Leiden schon zeitlich früher vorgelegen habe, sowie bei der Arbeitgeber-Firma anzufragen, weshalb der Kläger nach einer bald 25jährigen Beschäftigung entlassen worden sei. Diesen Beweisanträgen, die der Kläger im Berufungsverfahren bis zum Schluß aufrechterhalten hat, ist das LSG nicht gefolgt. Damit hat es seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären (§ 103 Satz 1 SGG), verletzt und gestellte Beweisanträge rechtswidrig übergangen, weil die unter Beweis gestellten Tatsachen für den geltend gemachten Rentenanspruch rechtserheblich sein konnten und vom LSG auch nicht als wahr unterstellt worden sind.

Für die Frage, ob das LSG seine Pflicht, den Sachverhalt zu erforschen, nicht erfüllt und dadurch § 103 Satz 1 SGG verletzt hat, kommt es darauf an, ob der Sachverhalt, wie er dem LSG zur Zeit der Urteilsfällung bekannt gewesen ist, zur Entscheidung des Rechtsstreites ausreichte oder ob er das LSG zu weiteren Ermittlungen hätte drängen müssen. Hinsichtlich der Frage, ob die umstrittenen Tatsachen rechtserheblich sind, kommt es auf den sachlich-rechtlichen Standpunkt des LSG an (s BSG SozR Nr 7 zu § 103 SGG; SozR 1500 § 160a Nr 34). Das LSG hat auf der Grundlage des § 1247 Abs 1 und Abs 2 Satz 1 RVO die Zurückweisung der Berufung des Klägers daraus hergeleitet, daß sich ein Eintritt der Erwerbsunfähigkeit beim Kläger vor dem 2. Dezember 1982 nicht feststellen lasse. Es hat sich hierzu sowohl auf das Attest des Dr. H. vom 1. März 1983, eine Erklärung des Klägers gegenüber der Beklagten vom 15. Mai 1983 sowie eine Auskunft der Arbeitgeber-Firma vom 7. März 1983 gestützt. In dem Attest von Dr. H. wird jedoch lediglich bescheinigt, daß der Kläger seit 2. Dezember 1982 arbeitsunfähig sei; zu dem Gesundheitszustand des Klägers davor wird nicht Stellung genommen. In dem Formular "Anlage Nr 2" der Beklagten, das der Kläger unter dem Datum vom 15. Mai 1983 ausgefüllt hat, ist unter der Rubrik Beschäftigungsübersicht vermerkt, daß die Aufgabe der Beschäftigung wegen "Arbeitslosigkeit bzw. Kündigung meiner Firma" erfolgt ist; im Abschnitt Begründung des Rentenanspruches ist zur Frage, wegen welcher Leiden sich der Rentenbewerber für berufs- oder erwerbsunfähig halte, nur "Osteo Arthritis der Kniee seit 2-12-1982" angeführt und die Frage nach der Arbeitsunfähigkeit mit demselben Datum beantwortet. Eine Erklärung über den Gesundheitszustand davor findet



sich in dem Formular nicht. Die Bescheinigung des Arbeitgebers vom 7. März 1983 schließlich enthält lediglich eine Angabe zum Ende der Beschäftigung ("30.11.82"); zum Grund der Kündigung ist nichts gesagt. Bei dieser Ausgangslage mußte sich das LSG gerade mit Rücksicht auf die von Dr. H. gestellte Diagnose gedrängt fühlen, die beantragten Beweise zu erheben. Wäre es in dieser Weise vorgegangen, hätten die entsprechenden Auskünfte ergeben können, daß der vom LSG für den 2. Dezember 1982 festgestellte Gesundheitszustand bereits vor diesem Zeitpunkt vorhanden war. Da nicht auszuschließen ist, daß das LSG dann zu einer anderen Beurteilung des Eintritts des Versicherungsfalles gekommen wäre, beruht sein Urteil auf dem gerügten Verfahrensmangel.

Bei seiner neuen Entscheidung wird das LSG zu beachten haben, daß die medizinische Beurteilung eines Erwerbstätigen als "erwerbsunfähig" nicht ausschließt, daß er Arbeiten von wirtschaftlichem Wert verrichtet, entsprechend entlohnt wird und aufgrund der dadurch ausgelösten Versicherungspflicht wirksame Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet (BSG SozR 2200 § 1247 Nrn 12, 30 und 41). Führt der Versicherte seine Arbeit allerdings unzumutbar auf Kosten seiner Gesundheit aus, so bleibt sie bei der Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit iS des § 1247 Abs 2 Satz 1 RVO unberücksichtigt (BSG aaO Nrn 31, 41). Für den Kläger wird daher durch das LSG nicht nur zu ermitteln sein, ob er schon vor seinem Ausscheiden bei der Firma G. & S. Ltd. im medizinischen Sinn erwerbsunfähig war, sondern auch, in welchem Verhältnis sein Gesundheitszustand und seine Erwerbstätigkeit zueinander standen.

Das angefochtene Urteil ist daher wegen unzureichender Sachaufklärung aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.

